Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 73 — 1920

Sonnabend, den 4. September — Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Richtpreise für Gemüse und Obst.

Nach Anhörung von Sachverständigen und Verbrauchern unter Berücksichtigung der in den Nachbarstädten gezahlten Preise werden bis auf Weiteres folgende Richtpreise für Gemüse und Obst für den Kreis Belgard festgesetzt:

Radieschen	Bund	0,40 M.	
Rettich	„	0,40 „	
Mohrrüben ohne Kraut	Pfund	0,40 „	
Mohrrüben mit 10 cm Kraut	„	0,30 „	
Kohlrabi ohne Blatt	„	0,25 „	
Zwiebeln ohne Kraut	„	0,60 „	
Weißkohl	„	0,30 „	
Rotkohl	„	0,50 „	
Wirsingkohl	„	0,40 „	
Gurken	„	0,75 „	
Blumenkohl	„	1,—	bis 2 M.
Bohnen	„	0,60 „	
Wachsbohnen	„	1,00 „	
Rehfüßchen	„	1,00 „	
Steinpilze	„	1,00 „	
Tomaten	„	1,50	bis 2,50 M.
Preißelbeeren	Liter	2,50 „	
Tafelbirnen Sorte I	Pfund	1,50 „	
Tafelbirnen Sorte II	„	1,20 „	
Kochbirnen	„	0,60 „	
Aepfel Sorte I	„	1,50 „	
Aepfel Sorte II	„	1,00 „	
Falläpfel	„	0,40 „	
Herbst-Pflaumen	„	1,50 „	

Diese Anordnung ist in den Obst- und Gemüsegeschäften an sichtbarer Stelle zum Aushang zu bringen.

Belgard, den 2. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Brennstoffversorgung für den Hausbrand.

Infolge des Kohlenabkommens von Spa ist eine erhöhte Inanspruchnahme von Braunkohlen für Industriezwecke erforderlich geworden, sodaß der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, sich gezwungen gesehen hat, die den einzelnen Kommunalverbänden zugeteilte Jahresmenge an Brennstoffen erneut einzuschränken. Aus diesem Grunde ist auch **die für den Kreis Belgard vorgesehene Jahresmenge an Brennstoffen um 20000 Ztr. verringert worden. Infolge dieser Verringerung hat der Reichskommissar bereits Bezugsscheine der Reihe C über 39 Eisenbahnwagen Briketts für den Kreis Belgard von den Liefergruben zurück gefordert.** Die Benachrichtigung der davon betroffenen Empfänger wird in den nächsten Tagen durch die Kreiskohlenstelle erfolgen. Ferner wird **von den bereits ausgegebenen Bezugsscheinen der Reihe D eine Anzahl zurückgefordert werden müssen.** Ersatz dafür kann, da der Kreis vorläufig weitere Bezugsscheine nicht erhält und auch die für später in Aussicht stehenden Bezugsscheine stark gekürzt werden, überhaupt nicht oder nur erst ganz spät erfolgen, sodaß die darauf zu beziehenden Brennstoffe erst Mitte des Winters eintreffen können. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung weist darauf hin, daß in hiesiger Gegend Torfgewinnungsanlagen größere Mengen an Brenntorf zu liegen haben, die sie nicht absetzen können. **Ich muß den Einwohnern des Kreises dringend empfehlen, sich für den Hausbrand mit Holz und Torf einzudecken, da die Belieferung mit Briketts wahrscheinlich eine noch schlechtere wie während des vergangenen Winters werden wird.** Da die Selbstgewinnung von Torf infolge der vorgeschrittenen Jahreszeit nicht in Frage kommt, muß ich dazu raten, daß der Handel, die Genossenschaften, die Spar- und Darlehnskassen, die landw. Vereine usw. die Beschaffung von Torf in Bahnladungen evtl. von Auswärts in die Hand nehmen. Die Kreiskohlenstelle kann auf Anfrage Adressen von in der Nähe gelegenen Torfwerken mitteilen. **Ein Bezug von Torf durch den Kreis kommt nicht in Frage. Es muß dies den Privathändlern und den genossenschaftlichen Organisationen überlassen werden.**

Ich verweise ferner auf den Bezug von **Rohbraunkohlen und Naßpreßsteinen.** Dieselben können ohne Bezugsscheine bezogen werden, die Naßpreßsteine allerdings nur bis zum 15. September. **Anträge auf Bezug von Rohbraunkohlen und Naßpreßsteinen sind unter Mitteilung der zu beziehenden Menge, des Vor- und Hauptlieferers, der Liefergrube und Lieferzeit an die Kreiskohlenstelle zu richten.**

Belgard, den 1. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 24. August 1920.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1493) wird von

der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Nachdem der von den Bedarfsstellen angemeldete Bedarf an Herbstkartoffeln durch Lieferungsverträge in Gemäßheit der Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1056) sichergestellt ist, wird von einer weiteren Heranziehung der Herbstkartoffeln für die öffentliche Bewirtschaftung abgesehen.

§ 2.

Mit Wirkung vom 15. September 1920 werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) mit Ausnahme des § 6,
2. die Verordnung über Kartoffeln vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1511),
3. die Verordnung über Kartoffeln vom 11. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1879).

Die Verordnung über die Versorgung mit Herbstkartoffeln aus der Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1056) wird aufgehoben, soweit ihre Vorschriften nicht die Durchführung der auf Grund dieser Verordnung abgeschlossenen Lieferungsverträge betreffen.

§ 3.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann das Verarbeiten von Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken verbieten oder beschränken; er bestimmt, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknereien und der Kartoffelstärkefabriken zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwandt werden dürfen.

§ 4.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die von ihm gemäß Absatz 1 oder auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1920.

Die Reichsregierung.
gez. Fehrenbach.

Veröffentlicht. Die Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Kartoffeln im Wirtschaftsjahre 1919-20 vom 23. November 1919 (Kreisblatt Nr. 98) sowie die Anordnung des Kreisausschusses über die Regelung des Verkehrt und Verbrauchs von Kartoffeln vom 3. April 1920 (Kreisblatt Nr. 30) ferner noch bestehende Erzeuger- bezw. Kleinhandelshöchstpreise für Frühkartoffeln werden mit Wirkung vom 15. September 1920 ab aufgehoben.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Kreisausschuß.

Auslandszucker.

An die Zuckerempfangsberechtigten des Kreises werden außer der gewöhnlichen Monatsmenge auf jeden eingereichten Septemberabschnitt der Vollzuckerkarte **125 Gramm Auslandszucker zum Preise von 1.85 Mark** abgegeben. Der Zucker kann in den nächsten Tagen bei der Handelsstelle, bei welcher der September-Abschnitt der Vollzuckerkarte des Kreises eingereicht ist, in Empfang genommen werden.

Belgard, den 1. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Ich gebe hiermit bekannt, daß der Septemberabschnitt der Zuckerkarte des Kreises von den Kaufleuten einstweilen noch nicht beliefert werden kann, da der für den Kreis Belgard bestimmte Zucker infolge Streiks der Transportarbeiter in Stettin bisher nicht verladen werden konnte.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kreisgetreideaufkäufer.

Gemäß dem Beschluß des Kreisausschusses vom 21. August 1920 sind folgende Firmen als Kommissionäre für das Erntejahr 1920 zugelassen:

1. Belgarder landw. Einkaufsverein (Kornhaus) Belgard,
2. Kaufmann H. Freundlich, Belgard,
3. Firma M. Gottschalk Lewy Nachf., Belgard,
4. Firma M. Arnhelm Nachf., Polzin,
5. Firma Z. Arnholz, Polzin,
6. Schivelbeiner landw. Ein- und Verkaufsverein Zweigstelle Polzin.

Als **Unterkommissionäre**!

1. Kaufmann Walter Radtke, Gr. Rambin,
2. Paul Schrock, Belgard.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat

Erstlingsstrümpfe und Männersocken.

Den sämtlichen in Belgard vorhandenen einschlägigen Geschäften ist ein kleiner Posten

Erstlingsstrümpfe u. Männersocken

zugeteilt worden. Die Abgabe an die wirtschaftlich schwache Bevölkerung erfolgt gegen Vorlegung eines Bezugsscheins, der von der Kreiskleiderstelle, Zimmer Nr. 18 des Kreishauses, ausgestellt wird.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nachstehend aufgeführte Ortschaften sind noch mit der Einsendung der Anzeigen über zu verausgabendes Deputatgetreide im Rückstande:

Landgemeinden:

Altlülfitz, Altschlage, Arnhausen, Battin, Boissin, Bollow, Bramstädt, Bulgrin, Buslar, Damen, Darkow, Denzin, Gr. Panknin, Gr. Poplow, Jagertow, Kavelsberg, Kl. Panknin, Klempin, Kösternitz, Latzig, Muttrin, Naffin, Neulülfitz, Neusanskow, Podewils, Pumlow, Rarfin, Redlin, Reinfeld, Retzin, Ristow, Röhlshof, Roggow, Siedkow, Vorbruch, Vorwerk, Warnin, Zarnefanz, Zietlow, Ziezeneff.

Gutsbezirke:

Ackerhof, Althütten, Arnhausen, Ballenberg, Battin, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Brosland, Damerow, Drenow, Döbel, Ganzkow, Gauerkow, Granzin, Gr. Dewsberg, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Rambin, Gr. Reichow, Gr. Wardin, Grüssow, Hagenhorst, Heide, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kl. Dewsberg, Kl. Dubberow, Kl. Krössin, Kl. Poplow, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Kollatz, Krampe Lasbeck, Lutzig, Naffin, Natztow, Neuhof, Neukollatz, Podewils, Quisbernow, Rarfin, Rauden, Retzin A, Retzin B, Ritzerow, Rottow, Schmenzin, Siedkow, Standemin, Tietzow, Vietzow, Warnin, Wutzow, Zadtkow.

Ich ersuche die säumigen Ortsvorsteher, **bestimmt innerhalb 5 Tagen** diese Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 2. September 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die noch mit der Einreichung der Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1920 im Rückstande sind, ersuche ich, dieselben nunmehr innerhalb 8 bestimmt einzureichen.

Belgard, den 1. September 1920.

Der Landrat.

Ueberwachung des Weinverkehrs.

Interessenten aus Weinbau und Weinhandel haben wiederholt auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die ihnen die nach den Vorschriften einerseits des Weingesetzes, andererseits des Weinsteuergesetzes erforderliche umständliche und zeitraubende Buchführung verursache. Der Anregung, ein einheitliches Muster einzuführen, das sowohl die durch das Weingesetz, als auch die durch das Weinsteuergesetz geforderten Angaben aufzunehmen vermag, hat der Herr Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung nicht entsprechen können, da er unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen von einer Maßnahme absehen möchte, welche die Beschaffung neuer Bücher notwendig machen, die vorhandenen entwerten würde.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Weingesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, R.-G.-Bl. S. 549) darf die Verwendung der Muster A bis G dann unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden. Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Weinsteuergesetz (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. August 1918, Reichs-Zentralblatt S. 503) nach Muster 12 und 13 zu führenden Weinsteuerbücher vermögen dann einen hinreichenden Ersatz für die nach den Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz von Schankwirten, Lebensmittelhändlern usw. zu führenden Weinbücher nach Muster F zu bieten, wenn in die Spalte Bemerkungen des Weinsteuerbuches ein Vermerk darüber aufgenommen wird, ob der dort gebuchte Wein gezuckert ist oder nicht.

Ordnungsmäßige Führung des Weinsteuerbuches nach Muster 12 oder 13 und gleichzeitig des Kellerbuches nach Muster A oder B macht das Weinlagerbuch nach Muster D entbehrlich, befreit aber Betriebe, die Zucker zusetzen, nicht von der Pflicht zur Buchführung nach Muster C.

Wir ersuchen ergebenst, den mit der Ueberwachung des Weinverkehrs betrauten Beamten und Sachverständigen hiervon zur Nachachtung Kenntnis zu geben und die Weinkontrolleure außerdem anweisen zu lassen, die zur Buchführung verpflichteten Erwerbskreise bei der Ausübung ihres Berufes aufzuklären.

Berlin W. 66, den 30. Juli 1920.

Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: gez. Gottstein.

Veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendem Erlasse des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt gegebenen Falls entsprechend zu verfahren.

Belgard, den 29. August 1920.

Der Landrat.

Während der augenblicklichen akuten Wirtschaftskrise bin ich geneigt, vorübergehend auch solche Maßnahmen ausnahmsweise mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu fördern, die nur einen bedingten volkswirtschaftlichen Wert haben bezw. nur mittelbar dem Neubau des Wirtschaftslebens dienen.

Hierzu gehören Spiel- und Sportplätze, Friedhofsbauten und -Erweiterungen, Einfriedigungen, Anlage und Erhaltung von gärtnerischen Anlagen, Bau und Umbau von weniger wichtigen Straßen, bei denen eine Verkehrsverbesserung unwesentlich oder fraglich erscheint bezw. bei denen die Erschließung von Siedlungsgelände nicht vordringlich ist, ferner Instandsetzung von kommunalen Gebäuden u. dergl.

Ich ersuche, derartige Anträge, auch wenn im übrigen die dortige Zuständigkeit gegeben ist, mir zur Entscheidung zu unterbreiten.

Berlin, den 13. August 1920.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
(Produktive Erwerbslosenfürsorge).
Im Auftrage: Bracht.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. August 1920.

Der Landrat.

Auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265); vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) bestimme ich folgendes:

Anstelle der im § 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinsen dürfen die Pfandleiher bis auf weiteres sich ausbedingen oder zahlen lassen:

a. 3 Pfg. für jeden Monat und jede Mark von Darlehnbeträgen bis zu 30 Mark,
b. 2 Pfg. für jeden Monat und jede, den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark.

Diese Bestimmung ist auch für die Pfandleihanstalten der Gemeinden oder weiteren Gemeindeverbände unter der Voraussetzung anwendbar, daß gemäß § 21 oder 22 des Gesetzes vom 17. März 1881 dessen § 1 für sie gilt.

Berlin, den 23. Juli 1920.

Der Minister des Innern.
Severing.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Landrat.

Die Polizeiverwaltung in Polzin und die Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit Erledigung meiner Verfügung vom 21. August d. Js. betr. Volksschullehrer und Lehrerinnen, welche kommunale Nebenämter bekleiden, im Rückstande sind, werden ersucht, diese Nachweisung **bestimmt** innerhalb 5 Tagen einzureichen.

Belgard, den 1. September 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Maultieren des Gutes Gr. Rambin innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 31. August 1920.

Der Landrat.

Nach Anzeige der Kreiskommunalkasse hier sind außer dem Magistrat hier und Polzin noch folgende Ortsvorsteher mit **Einsendung der Beiträge zur Pomm. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Kalenderjahr 1919** im Rückstande:

Althütten Gut, Altschlage Gut, Arnhausen Gem., Battin Gut, Bergen Gut, Bolkow Gut, Bramstädt Gem., Bramstädt Gut, Brosland Gut, Brutzen Gut, Bulgrin Gem., Burzlaff Gem., Burzlaff Gut, Buslar Gem., Buslar Gut, Collatz Gem., Collatz Gut, Damen Gem., Darkow Gem., Döbel Gem., Döbel Gut, Dowenheide Gut, Drenow Gut, Gauerkow Gut, Glötzin Gut, Gr. Dubberow Gem., Gr. Dubberow Gut, Gr. Hammerbach Gut, Gr. Poplow Gem., Gr. Poplow Gut, Gr. Rambin Gem., Gr. Rambin Gut, Gr. Reichow Gut, Gr. Tychow Gem., Gr. Tychow Gut, Gr. Voldekow Gut, Hohenwardin Gut, Jagertow Gem., Jagertow Gut, Jeseritz Gut, Kamissow Gut, Kavelsberg Gem., Kl. Crössin Gut, Kl. Panknin Gem., Kl. Rambin Gem., Kl. Rambin Gut, Kl. Reichow Gut, Kl. Voldekow Gut, Klempin Gem., Klockow Gut, Kowalk Gem., Lankow Gut, Lenzen Gem., Mandelatz A Gut, Mandelatz B Gut, Lasbeck Gem., Lasbeck Gut, Naffin Gem., Naffin Gut, Nutztow Gut, Neucollatz Gut, Passentin Gut, Podewils Gem., Quisbernow Gut, Redel Gem., Reinfeld Gem., Reinfeld Gut, Ristow Gem., Ritzerow Gut, Roggow Gem., Rottow Gut, Sager Gem., Sager Gut, Tietzow Gut, Vietzow Gut, Vorwerk Gem., Warnin Gem., Warnin Gut, Wutzow Gem., Wutzow Gut, Zadtkow Gem., Zuchen Gem.

Unter Bezugnahme auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 27. Juli d. Js., Kreisblatt Nr. 63, Seite 359 ersuchen wir die oben genannten Ortsvorsteher um möglichst umgehende Einsendung der Beiträge an die Kreiskommunalkasse hier.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Sektionsvorstand
der Pomm. landw. Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherungsbeiträge 1920.

Mit Einsendung der Haftpflichtsversicherungsbeiträge sind noch folgende Ortschaften im Rückstande:

Althütten Gut, Arnhausen Gem., Bergen Gut, Bramstädt Gut, Bramstädt Gem., Burzlaff Gem., Klempin Gem., Damen Gut, Damen Gem., Darkow Gem., Döbel Gem., Dowenheide Gut, Gr.-Dubberow Gut, Gr. Rambin Gem., Gr. Poplow Gem., Hagenhorst Gut, Kl. Panknin Gem., Kl. Rambin Gem., Klockow Gut, Kowalk Gem., Muttrin Gut, Podewils Gem., Schloß Polzin Gut, Rarfin Gut, Rauden Gut, Redel Gem., Reinfeld Gem., Sager Gut, Sager Gem., Standemin Gut, Tietzow Gut, Zadtkow Gem., Ziezeneff Gem., Zuchen Gem. sowie der Magistrat hier.

Wir ersuchen die betreffenden Ortsvorsteher dafür zu sorgen, daß die Beiträge möglichst sofort bei der Kreiskommunalkasse hier eingezahlt werden.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Sektionsvorstand
der Pomm. landw. Berufsgenossenschaft.

Betrifft Anmeldung zur Krankenversicherung bei der Landkrankenkasse.

Es gehen bei der Krankenkasse täglich mehrere Anmeldungen ein, welche in manchen Spalten nicht ausgefüllt sind. Hauptsächlich ist die Spalte betreffend den **„Tagesarbeitsverdienst pp."** nicht ausgefüllt. Ohne die Ausfüllung dieser Spalte ist die Anmeldung hier **nicht brauchbar**; da nach dem täglichen Arbeitsverdienst Beiträge und Kassenleistungen zu berechnen sind. **Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen hemmen den Geschäftsgang und verursachen unnötige Rückschreiben und Portokosten.**

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 25. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 54 — ersuchen wir die **Verwalter der Melde- und Hebestellen, die Arbeitgeber zur vollständigen Ausfüllung der Anmeldeformulare** anzuhalten und nur in **allen Spalten ausgefüllte Anmeldungen** an uns einzusenden. **Anmeldungen, die von jetzt ab unvollständig ausgefüllt hier eingehen, werden als nicht bewirkt betrachtet.**

Belgard, den 3. September 1920.

Der Vorsitzende
der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

In unserm Rundschreiben an die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises vom 9. August d. Js. ist ein Irrtum enthalten und zwar insofern, als in denjenigen Fällen, in denen ein Arztfuhrwerk für **Familienangehörige** eines Versicherten gebraucht wird, die Kosten **nicht der Landkrankenkasse** zur Last fallen.

Nach § 3 des 2. Satzungsnachtrages der Landkrankenkasse hat diese Kosten das Kassenmitglied zu tragen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden hierdurch ersucht, die Beteiligten hierauf hinzuweisen und die Kassenmitglieder gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß nur der Arzt zu dem Kassenmitgliede geholt werden darf **in solchen Fällen**, in denen der Kranke sich weder selbst zum Arzt begeben noch zu demselben gebracht werden kann.

Ferner ist unser oben bezeichnetes Schreiben, wie auch aus dem in dem Schreiben angegebenen Beispiel ersichtlich, so zu verstehen, daß bei dem Herausholen und Zurückbringen des Arztes die Wegstrecke vom Wohnort des Kranken bis zu dem des Arztes nur **einmal** mit 3 M. pro Kilometer zu berechnen ist.

Belgard, den 2. September 1920.

Der Vorsitzende der Landkrankenkasse
des Kreises Belgard.

Betrifft: Ermittelung von Kriegsbeschädigten.

Die Polizeiverwaltungen hier und Polzin, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch ersucht, sämtliche in ihren Ortschaften befindlichen Schwerkriegsbeschädigten und Kriegsbeschädigten zu ermitteln und innerhalb 10 Tagen namentlich mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 3. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte
und Hinterbliebene.

Bekanntmachung.

Der Her Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß bis auf weiteres folgende Erleichterungen eintreten:

1. Uebersteigt der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15000 M., nicht aber den Betrag von 30000 M., — so sind bis auf weiteres von dem Teil des Arbeitslohnes, der auf das Jahr umgerechnet den Betrag von 15000 M. nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten.
2. Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres frei besondere entlohnungen für Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 300 Arbeitstagen.

Belgard, den 1. September 1920.

Finanzamt.

Pebeco

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansatz von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Von der Reise zurück
halte Sprechstunde werktägl. vormittags von 8—12 Uhr.
Dr. Helwig
Spezialarzt f. Lungen- u. Herzleiden
Stettin, Karkutstr. 2.
Röntgeninstitut, Lichtheilanstalt

Bruchkranke
können ohne Operation und Berufsstörung geheilt werden. Sprechstunde in Belgard a. d. P. Wolters Hotel am 9. Sept. von 10—1 Uhr.
Dr. med. Knopf,
Spezialarzt für Bruchleiden.

Lokomobilen
in allen Dimensionen für landw. Zwecke, sachgemäß durchrepariert, garant. betriebsfähig sof. lieferb.
Maschinenfabrik Osenberg,
Berlin-Lichtenberg 14,
Herzbergstr. 24/25. Tel. Li. 120.

Speisesalz
in Waggonladungen direkt ab Werk zu Werkspreisen, per prompt und später in erstklassigster Qualität, grober und allerfeinster Mahlung. Bemusterte Offerte gern zu Diensten. Ernst Fretzdorff, Stettin. Tel. 46, 84, 2841. Telgr. Ernst Fretzdorff.

Güter-Zentrale
Belgard Pers.
Sachgemäße, grundreelle Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.
K. v. Rennenkampff, A. Schubring,
Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

Feinsten geräucherten, sowie
gekochten Lachs in Dosen und Oelsardinen,
ferner
Lachs, Aal, Dorsch in Gallert
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Ia. Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Kautabak
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Feinstes amerikanisches
helles Maschinenöl,
Ia. Wagenfett u. conf. Fett
empfiehlt **Bernh. Maaß.**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.